

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Gotha
(Automatensteuersatzung)

Auf Grundlage des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.11 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Gotha erhebt eine Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 2. an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinenräumen sowie an anderen für jeden öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.
- (3) Ferner zählen zu den Spielgeräten Punktspielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (z.B. Infotainment-Terminals, Sport-Info-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (4) Steuerfrei sind
 1. Musikautomaten,
 2. Sportgeräte wie Billard, Dart und Tischfußball,
 3. die Benutzung von Geräten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen,

4. Personalcomputer, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden,
5. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, oder ähnlichen Geräten bemisst sich für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes.
Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeitrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.
- (2) Es besteht beim Vorliegen von negativen Salden keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Geräte in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Gerätes oder anderer Geräte in den Vor- oder Folgemonaten auszugleichen.
Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Aufzeichnung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge, z.B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.
- (5) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl pro angefangenen Kalendermonat (feste Pauschalsätze).

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Monat:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten für

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €

3. für Personalcomputer in Spielhallen
oder ähnlichen Unternehmen sowie in
Gaststätten und sonstigen Orten 12,00 €

- (2) Unabhängig vom Aufstellort wird für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und Ähnliches dargestellt werden,

eine Steuer in Höhe von 30 v.H. des Einspielergebnisses
je Gerät und angefangenen Monat erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind gegeben, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Wird im Laufe eines Kalendermonates ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter der Geräte (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund von ordnungsrechtlichen Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung von Spielgeräten im Gebiet der Stadt Gotha innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufstellung schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Art des Gerätes und des Zeitpunktes der Aufstellung anzuzeigen.

- (2) Das Entfernen der Spielgeräte ist ebenfalls innerhalb von 10 Kalendertagen der Stadt Gotha schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Für Spielgeräte im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Bis zum 10. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Dabei ist der im jeweiligen Besteuerungszeitraum letzte Auslesetag der Berechnung zugrunde zu legen. Für den folgenden Besteuerungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des vorangegangenen Besteuerungszeitraumes anzuschließen. Die Zählwerksausdrucke sind als Originalbelege oder Kopien vorzulegen. Die Vorlage der Zählwerksausdrucke kann in Langform verlangt werden. Diese Nachweise müssen nachvollziehbar alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 erforderlich sind. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart /-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des letzten und des aktuellen Zählwerksdruckes enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

- (4) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben.
- (5) Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen.
- (6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadtverwaltung Gotha schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (7) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer ist in einem solchen Fall einen Monat

nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (8) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Gotha geschätzt (§ 162 Abgabenordnung – AO) und durch Steuerbescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist in einem solchen Fall einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften / Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können bevollmächtigte Vertreter der Stadtverwaltung Gotha ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§ 193 ff AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
Auf die §§ 98 und 99 der AO in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Gotha Aufzeichnungen, Bücher, Druckprotokolle, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen, die für die Besteuerung bedeutsam sind in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Gotha, vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache, in deren Gegenwart aktuelle Zählwerkausdrucke zu erstellen sowie die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen auch an Amtsstelle verlangen.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.
- (5) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10

Zu widerhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. über Tatsachen, die für die Erhebung der Bemessung der Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Steuerschuldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Abs. 3 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 gelten

a) für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 01.01.2002 folgende Steuersätze:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	40,90 € (entspricht 80,00 DM)

2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	4 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	20,45 € (entspricht 40,00 DM)

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 10 v. H. des Einspielergebnisses;

b) für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum Ablauf des Monats in dem diese Satzung öffentlich bekanntgemacht wurde:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	41,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten für

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	4 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 €

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 10 v. H. des Einspielergebnisses

(2) Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung unterliegen ab dem 1. Tag des Monats, der dem Monat der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung folgt, der Besteuerung.

(3) Bislang unbeanstandet entgegengenommen Steueranmeldungen und Steuerfestsetzungen gelten als Steuerfestsetzungen im Sinne dieser Satzung fort. Auf Antrag des Steuerschuldners können unter Vorlage der in § 7 der Satzung benannten Unterlagen, die bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung erfolgten Steuerfestsetzungen überprüft und neu festgesetzt werden. In einem solchen Fall sind die Unterlagen vollständig für den gesamten Zeitraum der im Stadtgebiet der Stadt Gotha aufgestellten Geräte des Unternehmers vorzulegen. Der Antrag ist innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Gotha zu stellen. Die Unterlagen sind in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung, einzureichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trat rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 15.03.2013, Fundstelle: RHK 3/13).